



GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024

TARIFE ELEKTRIZITÄT

Netznutzung, Energie, Abgaben und zusätzliche
Dienstleistungen/Gebühren

Beschluss der Werkkommission vom 16.08.2023

**GEMEINDEWERKE
PFÄFFIKON ZH**



1. Kundeninformation zum Strompreismodell und Begriffserläuterungen

Der Strompreis setzt sich aus den folgenden Kostenanteilen zusammen:

1.1. Energiepreis

Effektive Kosten für die elektrische Energie, die der Kunde am Anschlusspunkt aus dem Stromnetz bezieht und vom Stromzähler gemessen wird. Der Energiepreis enthält auch den Beschaffungsaufwand sowie den Vertriebs- und Verwaltungsaufwand der Gemeindewerke und wird entsprechend, sowohl in mengenabhängigen Tarifen (Rp./kWh), als auch in Grundpreisen (CHF/Jahr) an die Endkunden verrechnet.

1.2. Netznutzungspreis

Die elektrische Energie muss vom Ort der Erzeugung zum Kunden übertragen werden. Dazu sind Leitungsnetze, Schalt- und Transformationsanlagen erforderlich. Die benötigten Anlagen sind auf verschiedenen Netzebenen organisiert und sind je nach Netzebene im Eigentum verschiedener Netzbetreiber. Die Anlagen müssen gebaut, unterhalten und betrieben werden und die entstehenden Kosten den jeweiligen Eigentümern und Betreibern sowie den Erbringern von Systemdienstleistungen entsprechend dem Nutzungsgrad abgegolten werden. Diese Abgeltung entspricht den Netznutzungskosten. Die Netznutzungskosten werden je nach Kundengruppe in mengenabhängigen Tarifen (Rp./kWh), in leistungsabhängigen Tarifen (CHF/kW/Monat) wie auch in Grundpreisen (CHF/Monat) an die Endkunden verrechnet. Die durch swissgrid ag erbrachten Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzes und die Kosten für die Stromreserve (Rp./kWh) sowie ein allfälliger Blindleistungsüberbezug (Rp./kVarh) werden separat verrechnet.

1.3. Abgaben

Gemäss Art. 35 des Energiegesetzes (EnG) erhebt die Vollzugsstelle (Pronovo AG) einen Netzzuschlag von den Netzbetreibern und legt diesen in den Netzzuschlagsfonds ein. Mit dem Fonds werden diverse Aktivitäten zur Förderung erneuerbarer Energien finanziert, welche gesetzlich definiert sind. Der Netzzuschlag beträgt maximal 2.3 Rp./kWh, und die Netzbetreiber haben das Recht, den Netzzuschlag auf die Endverbraucher zu überwälzen.

Die Gesamtkosten der von den Gemeindewerken Pfäffikon bezogenen elektrischen Energie setzen sich somit insgesamt aus den folgenden drei Kostenanteilen zusammen:

- Energie
- Netznutzung
- Abgaben

Die Tarife variieren je nach Kundengruppe aufgrund der entsprechenden, verursachten Kosten der Kundengruppe und sind auf den Tarifblättern im Detail aufgeführt.

1.4 Vergütung Flexibilität / Zuschlag bei Widerruf

Solange der Kunde der Nutzung der bereits bisher genutzten Flexibilität nicht widerspricht, können die entsprechenden Anwendungen von den Gemeindewerken gemäss Vorgaben im Reglement Elektrizität gesperrt werden. Die Vergütung für die Sperrbarkeit ist in den Tarifen berücksichtigt. Widerruft der Kunde die Sperrbarkeit, so hat er als Folge für die nicht mehr zur Verfügung gestellte Flexibilität einen Zuschlag zu den Netznutzungsentgelten zu entrichten.

1.5. Ökologische Qualität

Die Kunden können zwischen drei verschiedenen Naturstromprodukten auswählen. Wenn keine Mitteilung des Kunden an die Gemeindewerke erfolgt, gilt automatisch das Standardprodukt «Ideal». Die Naturstromprodukte können jeweils bis spätestens 31. Januar für das aktuelle Jahr gewechselt werden.

Zusammensetzung Naturstromprodukte:

Normal	Mindestens aus 50 % Wasserkraft CH und geförderter Strom (KEV Anlagen) und maximal 50 % Wasserkraft EU
Ideal	Mindestens aus 10 % Solarenergie CH (naturemade star) und maximal 90 % Wasserkraft CH (naturemade basic) und geförderter Strom (KEV Anlagen)
Optimal	100 % Pfäffiker Solarenergie und Solarenergie CH (naturemade star)

1.6. Gebühren und Dienstleistungen

Kosten für spezielle Dienstleistungen (z.B. die Datenerfassung bei schwer zugänglichen Zählern oder Montage von Inkassosystemen), welche regelmässig mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden sind, können dem Kunden von den Gemeindewerken gemäss Tarifblatt «Gebühren und Dienstleistungen» separat in Rechnung gestellt werden.

1.7. Wärmepumpen

Bei Wärmepumpen mit eigenem Stromzähler wird der Tarif aufgrund der jährlichen Verbrauchsmenge angewendet. Die Grundgebühr entspricht jeweils derjenigen der Basiskundengruppe (Haushalt/Kleingewerbe). Davon ausgenommen sind Zähler, welche vor dem 1. Januar 2017 installiert wurden (ehemals UL-Tarif).

Tarife Elektrizität

Aus Schweizer Gewässern und von Pfäffiker Solaranlagen:
Entscheiden Sie selbst, aus welcher nachhaltigen Quelle Ihr Strom stammt.
Mehr dazu unter gwpzh.ch/strom/naturstrom

Erfassungszeiten



Produkt	Tarifbezeichnung	Einheit	Basis-Tarif	GG-Tarif	NS-Tarif	MS-Tarif	TA-Tarif	ST-Tarif
Anwendung			Haushalt und Kleingewerbe	Gewerbe	Industrie	Grosskunden mit eigener TS	Temporäranschluss	Beleuchtung
Strombezug		kWh/Jahr	< 50'000	50'000 - 100'000	> 100'000			
Stromprodukt	Normal	Rp./kWh	0.75 (min. 50 % Wasserkraft CH und geförderter Strom (KEV), max. 50 % Wasserkraft EU)					
	Ideal ¹	Rp./kWh	1.50 (min. 10 % Solarenergie CH, max. 90 % Wasserkraft CH, geförderter Strom (KEV))					
	Optimal	Rp./kWh	3.00 (100 % Pfäffiker Solarenergie und Solarenergie CH)					
Arbeitspreise Total inkl. Abgaben	Hochtarif	Rp./kWh	29.25	27.05	25.95	20.25	29.75	28.45
	Niedertarif	Rp./kWh	22.55	21.05	22.65	18.05	29.75	28.45
Netznutzung	Grundpreis pro Messstelle	Fr./Mt.	8.00	60.00	60.00	60.00	8.00	8.00
	Leistungspreis Hochtarif ³	Fr./kW/Mt.		7.50	8.40	8.50		
	Monatsmaximum							
	Arbeitspreis Hochtarif	Rp./kWh	8.70	8.00	7.30	1.80	12.00	11.00
	Arbeitspreis Niedertarif	Rp./kWh	5.00	4.50	5.80	1.30	12.00	11.00
	Blindenergie Hochtarif ⁴	Rp./kVarh		4.10	4.10	4.10		
	Systemdienstleistungen SDL ²	Rp./kWh				0.75		
Energie Grundversorgung	Grundpreis pro Messstelle	Fr./Jahr				16.00		
	Arbeitspreis Hochtarif	Rp./kWh	16.30	14.80	14.40	14.20	13.50	13.20
	Arbeitspreis Niedertarif	Rp./kWh	13.30	12.30	12.60	12.50	13.50	13.20
Abgaben	Bund / Netzzuschlag ²	Rp./kWh				2.30		
Flexibilität	Zuschlag bei Netznutzung ohne Sperrbarkeit durch die Gemeindewerke	Rp./kWh	0.75	0.75	0.75	0.75		
PV-Beteiligung	«Pfuus vom ...» Gutschrift	Rp./kWh	-19.30	-17.80	-17.40	-17.20		
Rücklieferarif	Hochtarif	Rp./kWh	-14.50	-14.50	-14.50	-14.50		
	Niedertarif	Rp./kWh	-12.50	-12.50	-12.50	-12.50		
Herkunftsnachweis	HKN	Rp./kWh	-3.00	-3.00	-3.00	-3.00		

¹ Standardmässig erhalten Sie das Stromprodukt Ideal.

² Beiträge werden durch das Bundesamt für Energie (BFE) und die nationale Netzgesellschaft (swissgrid) festgelegt.

³ Pro Monat werden mindestens angerechnet: GG: 5 kW / NS: 10 kW / MS: 20 kW

⁴ Bei Unterschreitung des Sollwerts (Leistungsfaktor $\cos\phi \geq 0.92$) werden 4.1 Rp./kVarh verrechnet.

2. Gebühren und Dienstleistungen

Dienstleistung	Berechnung	Gebühr
Aufrechterhaltung eines Netzanschlusses ohne aktive Nutzung (NoN, plombiert)	CHF/Monat	6.00
Inbetriebnahme einer Energieerzeugungsanlage	nach Aufwand	
Wechsel Steuerprogramm zur privaten Nutzung (Flexibilität)	pauschal	30.00
Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch	pauschal	100.00
Wechsel von Eigenverbrauch in die Nettoproduktion	nach Aufwand	
Einrichtung ZEV oder Praxismodell VNB	nach Aufwand	
Einstellung der Stromlieferung aufgrund von Nichterfüllung der reglementarischen Vorgaben	pauschal	200.00
Erstabklärung Netzzrückwirkungen bei Nichteinhaltung der Normwerte	nach Aufwand	
Sonderablesungen vor Ort auf Wunsch des Kunden oder bei Verweigerung von Smart Meter-Installation	pauschal	100.00
Unterstützung der Kunden bei kundeseitiger Einrichtung von Kundenschnittstelle und Verbrauchersteuerung	nach Aufwand	
Weitere Gebühren und Dienstleistungen gemäss Reglement	nach Aufwand	

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive MWST

3. Ersatzversorgung von elektrischer Energie / Notversorgung

3.1. Anwendung

Kunden, welche von ihrem Recht Gebrauch machten aus der Grundversorgung auszutreten, sind in der Pflicht, einen gültigen Stromliefervertrag zu haben. Besteht kein gültiger Vertrag, fallen diese für ihren Strombezug in die Ersatzversorgung.

Der Prozess «Ersatzversorgung» kommt zur Anwendung, wenn es ein Endverbraucher mit Netzzugang versäumt hat, seinen Stromverbrauch rechtzeitig vertraglich zu regeln. In diesem Fall ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, eine Ersatzversorgung bzw. Notversorgung sicherzustellen.

3.2. Preis

Der Preis der Ersatzversorgung richtet sich mindestens zum Preis für die kurzfristige Beschaffung am Markt, nach den Verwaltungs- und Vertriebskosten zuzüglich Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung. Dazu kommen die regulären Netzentgelte der Gemeindewerke Pfäffikon ZH als lokale Netzbetreiberin sowie alle gesetzlichen Steuern und Abgaben.

3.3. Gültigkeit

Die Ersatzversorgung dauert so lange, bis der Kunde über einen gültigen Stromliefervertrag verfügt.

Genehmigt durch die Werkkommission am 16.08.2023

Gemeindewerke Pfäffikon ZH
Werkkommission

Alex Kündig
Präsident

Peter Winiger
Sekretär